



Protokollauszug vom

28.08.2019

Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kultur:

Leistungs- und Subventionsvertrag mit Theater Winterthur AG

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.19.635-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Leistungs- und Subventionsvertrag zwischen der Stadt Winterthur und der Theater Winterthur AG wird gemäss Beilage gutgeheissen, durch den Stadtrat unterzeichnet und der Theater Winterthur AG zur Gegengezeichnung zugestellt.
2. Der Verwaltungsrat der Theater Winterthur wird eingeladen, dem Vertrag gemäss Ziffer 1 zuzustimmen und der Stadtkanzlei zwei gegengezeichnete Vertragsexemplare zu retournieren.
3. Dieser Beschluss wird veröffentlicht, sobald die gegengezeichneten Exemplare des Leistungs- und Subventionsvertrags bei der Stadt eingetroffen sind.
4. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Bereich Kultur; Stadtkanzlei; Theater Winterthur AG, Theaterstrasse 6, 8400 Winterthur (mit drei unterzeichneten Vertragsoriginalen).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 24. März 2019 haben die Stimmberechtigten der Stadt Winterthur die Vorlage für die Auslagerung des Theaterbetriebs aus der Stadtverwaltung in eine gemischtwirtschaftliche gemeinnützige Aktiengesellschaft gutgeheissen. Die damit angenommene Theaterverordnung (TVO) ist auf den 1. August 2019 in Kraft getreten (vgl. SR.19.451-1 vom 5. Juni 2019). Auf den gleichen Zeitpunkt hat die Theater Winterthur AG, welche am 12. Juli 2019 offiziell gegründet wurde, ihre selbstständige Tätigkeit aufgenommen.

2. Leistungs- und Subventionsvertrag

Bestand, Zweck und Aufgaben der Theater Winterthur AG sind im Wesentlichen in der Theaterverordnung und in den Statuten der Gesellschaft geregelt. In Ergänzung dazu haben die Stadt und die Theater Winterthur AG nach Art. 13 TVO einen unbefristeten Leistungs- und Subventionsvertrag miteinander abzuschliessen. In diesem sollen die gegenseitigen Leistungen, Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen der Zusammenarbeit näher geregelt werden (Art. 13 Abs. 1 TVO). Stadtseitig liegt die Kompetenz zum Vertragsabschluss beim Stadtrat (Art. 19 TVO).

Einen Entwurf für den Leistungs- und Subventionsvertrag mit der Theater Winterthur AG hat der Stadtrat bereits im Frühjahr 2018 genehmigt (SR.18.143-2 vom 7. März 2018), durch Gemeindeamt, Handelsregisteramt und kantonales Steueramt vorprüfen lassen und schliesslich mit der Weisung GGR-Nr. 2018.61 vom 17. Juni 2018 dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Aus der parlamentarischen Beratung und Beschlussfassung ergaben sich dazu keine Anpassungserfordernisse. Auch seitens des Bereichs Kultur, der den Vertrag zu vollziehen hat, blieben die Anforderungen und Bedürfnisse prinzipiell unverändert.

Der Leistungs- und Subventionsvertrag kann und soll darum heute grundsätzlich gemäss seinerzeitigem Entwurf mit der Theater Winterthur AG abgeschlossen werden. Zu ergänzen und zu aktualisieren sind lediglich ein paar Kalenderdaten und Personalien. Zudem wird der Wortlaut von Art. 5.04 (Anspruch des Bereichs Kultur auf alle Publikationen und jeweils vier Freikarten) der neuen Standardformulierung für alle Kultursubventionsverträge der Stadt angepasst. Mit dem Ersatz des Worts "kostenlos" durch die Formulierung "zu Controllingzwecken" wird dabei verdeutlicht, dass der Bereich Kultur die angesprochenen Publikationen und Freikarten des Theaters Winterthur nicht als private Vergünstigung, sondern als Mittel zur Erfüllung seines amtlichen Auftrags erhält. Im beiliegenden Vertragstext sind die erwähnten Punkte nachgetragen.

3. Abschluss des Vertrags

Da der vorliegende Leistungs- und Subventionsvertrag seit langem ausgehandelt und beiden Parteien bestens bekannt ist, erscheint es zweckmässig und angebracht, dass der Stadtrat ihn direkt beschliesst und unterzeichnet und die formelle Zustimmung der Gegenseite erst anschliessend einholt. Seitens der Theater Winterthur AG ist der Verwaltungsrat für den Vertragsabschluss zuständig (Art. 15 Abs. 1 Ziff. 7 der Gesellschaftsstatuten).

Gemäss Art. 9.01 wird der Leistungs- und Subventionsvertrag mit der Theater Winterthur AG durch einen Gebrauchsleihevertrag über die Theaterliegenschaft samt Umschwung ergänzt. Der Abschluss dieses zusätzlichen Vertrags liegt stadtseitig in der Kompetenz des Departements Kulturelles und Dienste. Auch der Gebrauchsleihevertrag wurde vor Langem im Entwurf genehmigt und kann heute ohne inhaltliche Änderungen abgeschlossen und unterzeichnet werden. Das antragstellende Departement wird ihn der Theater Winterthur AG zusammen mit dem Leistungs- und Subventionsvertrag zur Gegenzeichnung unterbreiten.

4. Kommunikation

Mit dem Abschluss des Leistungs- und Subventionsvertrags endet das Projekt zur Ausgliederung des städtischen Theaterbetriebs in die Theater Winterthur AG. Obwohl über den Gang des Vorhabens schon verschiedentlich berichtet wurde, soll aus diesem Anlass eine kurze abschliessende Medienmitteilung gemäss Beilage veröffentlicht werden. Mit deren Versand ist zuzuwarten, bis der gegengezeichnete Vertrag der Stadt vorliegt.

5. Veröffentlichung

Der vorliegende Beschluss enthält rechtlich gesehen nur ein Angebot der Stadt zu einem Vertragsabschluss. Der Vertrag kommt erst dann endgültig zustande, wenn auch die Theater Winterthur AG ihn unterzeichnet hat. Bis dahin stehen die Parteien formell noch miteinander in Vertragsverhandlungen, die grundsätzlich nicht öffentlich zu führen sind (vgl. den entsprechenden Geheimhaltungsgrund in § 23 Abs. 2 lit. a IDG). Der vorliegende Beschluss ist darum wie die Medienmitteilung erst zu veröffentlichen, wenn der gegengezeichnete Vertrag der Stadt vorliegt.

Beilagen:

1. Leistungs- und Subventionsvertrag
2. Medienmitteilung